Merkblatt zum Vorpraktikum Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

1. Zweck des Vorpraktikums

Ein Praktikum ist eine zeitlich befristete, lern- und ausbildungsorientierte Tätigkeit in einem Betrieb. Ziel des geforderten Vorpraktikums der TH Bingen ist es, einen Einblick in das potenzielle Berufsfeld/-umfeld des Wirtschaftsingenieurs zu bekommen.

2. Dauer und Ablauf

Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 8 Wochen. Die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber. Es wird ausdrücklich empfohlen, das Vorpraktikum **vor** Beginn des Studiums zu absolvieren. Auch ohne Vorpraktikum kann eine Zulassung zum Studium erfolgen, aber die 8 Wochen müssen bis zum Ende des 2. Semesters vollständig nachgewiesen werden, sonst erfolgt ab dem 3. Semester eine Sperre im Prüfungssystem. Das Vorpraktikum wird durch einen selbsterstellten Praktikumsbericht und eine Bescheinigung des/der Unternehmen abgeschlossen. Der Bericht ist beim Praktikantenamt oder im Mb-/Wi-Sekretariat einzureichen.

Eine einschlägige Praxis (z. B. fachnahe Berufsausbildung) kann das Vorpraktikum ersetzen. Die Anerkennung erfolgt durch das Praktikantenamt.

Eine Anerkennung eines Ferien- oder Aushilfsjobs als Vorpraktikum ist pauschal nicht möglich. Sollten die Tätigkeiten vergleichbar zu denen sein, die unter Punkt 3 im Merkblatt zum Vorpraktikum aufgeführt sind, ist eine Anerkennung möglich. Weiterführend sind die unter Punkt 4 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

Schülerpraktika, die im Rahmen der schulischen Laufbahn, z. B. Realschulzeit oder in der gymnasialen Oberstufe, abgeleistet wurden, werden generell nicht anerkannt.

Für Studiengangwechsler ist die Voraussetzung zu erfüllen, dass bis zum Ende des 2. Fachsemesters ebenfalls 8 Wochen Vorpraktikum mit geeigneten Inhalten nachgewiesen werden müssen, sonst erfolgt keine Zulassung.

3. Inhalte

Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens absolvieren

- entweder 8 Wochen technisches Vorpraktikum,
- oder 4 Wochen technisches plus 4 Wochen kaufmännisches Vorpraktikum.

Wird ein rein technisches Vorpraktikum absolviert, müssen mindestens zwei der folgenden Tätigkeiten eines technischen Vorpraktikums nachgewiesen werden. Wird ein kombiniertes technisches plus kaufmännisches Vorpraktikum absolviert, sind jeweils mindestens eine Tätigkeit aus dem technischen und mindestens eine Tätigkeit aus dem kaufmännischen Bereich nachzuweisen.

Technisches Vorpraktikum

- Grundlegende Bearbeitungsverfahren: z.B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren u.a.
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen: z.B. Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen
- Spanlose Fertigung, z.B. Blechbearbeitung, Gießen, Walzen, u.a.
- Schweißen und Schneiden: z.B. Lichtbogen-, Plasma-, Laserschweißen und –schneiden.
- Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung: z.B. Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Vorbehandlung
- Montage, Instandhaltung und Reparatur
- Qualitätskontrolle und Werkstoffprüfung: z.B. Durchführung von Messungen und Überprüfungen mit Werkzeugen der Messtechnik zur Eigenschaftsabsicherung von Produkten und Bauteilen.
- Entwicklung und Konstruktion: z.B. Einblicke in die Tätigkeiten und Mitwirken in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen.
- Fertigung-/Arbeitsvorbereitung: z.B. Planung der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Konstruktion und Produktion.

Kaufmännisches Vorpraktikum

- Rechnungswesen, Buchführung: z.B. Mitarbeit bei der laufenden Kontrolle des gesamten Finanz- und Rechnungswesens.
- Unternehmensplanung und –organisation: z.B. Mitarbeit bei der Gewinnung, Verarbeitung und Auswertung von Informationen im Rahmen der gesamten Unternehmensplanung
- Datenverarbeitung: z.B. Arbeits- und Aufgabenanalyse zur Abstimmung von Organisation und IT; optimaler Einsatz der DV zur Automatisierung der Arbeitsabläufe und Realisierung betrieblicher Informationssysteme.
- Produktionsplanung und –steuerung: z.B. Planung und Steuerung des Material- und Arbeitseinsatzes sowie der Vorprodukte durch die Produktion und ihre Weitergabe als Fertigprodukte; Prüfung der Zweckmäßigkeit des Arbeitsablaufes und der Arbeitssicherheit.
- Einkauf, Materialwirtschaft und Logistik: z.B. Planung und Durchführung der Beschaffung von Werkstoffen und Vorprodukten, Überprüfung der Quantität und Qualität, Analyse des Beschaffungsmarktes, Überwachung des Materiallagers.
- Verkauf, Vertrieb, Marketing: z.B. Planung, Organisation und Kontrolle des Vertriebs, Erstellung des Absatzplanes, Verkaufsabschlüsse, Versanddisposition, Fakturierung und Mahnwesen, Bearbeitung von Reklamationen, Zusammenarbeit mit der Marketing-Abteilung sowie der Materialwirtschaft und Produktion.
- Personalwesen: z.B. Arbeitsplatzanalyse, Arbeitsplatzbewertung, Personalentwicklung, Ausbildung, Sozialwesen

4. Anerkennung

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis bzw. eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Fehl- und Urlaubstage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

Während des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Darin müssen Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beschrieben sein. Der Praktikumsbericht ist vom Unternehmen abzuzeichnen. Der Umfang des Berichts umfasst ca. eine Seite pro Woche.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt. Dazu sind alle Zeugnisse, Bescheinigungen und der Praktikumsbericht vorzulegen.

Sind das gesamte Vorpraktikum oder auch Teile bereits abgeleistet, haben die Studierenden die Pflicht, selbstständig alle notwendigen Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen, um feststellen zu lassen, ob das absolvierte Praktikum die inhaltlichen und formalen Anforderungen gemäß Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zum Vorpraktikum zur Anerkennung als technisches und/oder kaufmännisches Vorpraktikum erfüllt.

5. Rechtsverhältnisse und Betreuung

Die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb obliegt dem Praktikanten selbst. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenstelle beim Praktikantenamt eine Bewertung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten sollte ein rechtsverbindlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen werden, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Unternehmens sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt sind. Dabei ist auch auf einen ausreichenden Versicherungsschutz während der Praktikantenzeit zu achten. Die Betreuung des Praktikums obliegt dem Ausbildungsbetrieb.